

Bauernhoffahrten in Zeiten von Corona: Häufig gestellte Fragen

Kitas und Grundschulen wurden wieder eröffnet, Hygienekonzepte und Auflagen erarbeitet. Wir sind davon überzeugt, dass es gerade jetzt wichtig ist, Kindern außerschulische Bildungsangebote anzubieten.

Auch wir haben ein Hygienekonzept erarbeitet, welches die Durchführung von Bauernhoffahrten unter Auflagen ermöglicht und orientieren uns hierbei an den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI).

1 Wie viele Kinder dürfen an einer Bauernhoffahrt teilnehmen?

Aktuell gibt es keine bundesweiten Auflagen für die Wiederaufnahme von Tagesfahrten von Schul- und Kitagruppen. Wir behalten uns vor, in Absprache mit den GenussbotschafterInnen, Änderungen an der zugelassenen Gruppengröße vorzunehmen, falls diese zur Einhaltung des Hygienekonzepts notwendig sind. Derzeit dürfen an einer Bauernhoffahrt bis auf Weiteres maximal 30 Kinder teilnehmen.

2 Wie viele Betreuungspersonen dürfen an einer Bauernhoffahrt teilnehmen?

Es zeichnet sich ab, dass eine erhöhte Anzahl von Betreuungspersonen (3-4) empfehlenswert ist, um den Hygieneregulungen nachzukommen und eine Einteilung in Kleingruppen auf dem Bauernhof umzusetzen.

3 Wie ist der Transport zum Bauernhof organisiert?

Weiterhin ist die Anreise der Kindergruppen mit dem ÖPNV zu bevorzugen. Die anfallenden Kosten übernimmt die Sarah Wiener Stiftung. Die GenussbotschafterInnen und Betreuungspersonen verpflichten sich, sich über örtliche Maßnahmen wie z.B. eine Maskenpflicht zu informieren. Ist eine Anreise mit dem ÖPNV nicht möglich, organisiert die Sarah Wiener Stiftung die für die Teilnehmenden kostenfreie Anreise mit einem Busunternehmen. In Absprache mit den jeweiligen Unternehmen werden bundeslandspezifische Hinweise an die GenussbotschafterIn und/oder Betreuungsperson weitergegeben.

4 Gilt für Kinder eine Maskenpflicht?

4.1 Wo und wann gilt für Kinder eine Maskenpflicht?

Für die Bevölkerung empfiehlt das RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln). Während der Anreise zu einem Bauernhof, vor allem in öffentlichen Verkehrsmitteln, gilt somit die Empfehlung zum Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz für alle BetreuerInnen und Kinder. Auch bei

der Anreise mit einem gebuchten Bus empfehlen wir, vor allem beim Ein- und Aussteigen, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz für alle BetreuerInnen und Kinder. Weiterhin sind die GenussbotschafterInnen und Betreuungspersonen dazu verpflichtet, sich über die bundeslandspezifischen Regelungen zu informieren. Weitführende Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/risiken-vorbeugen/coronavirus-sars-cov-2-elterninformationen/corona-zeiten-mund-nasen-schutz/>.

4.2 Müssen die Kinder ihre eigene Maske mitbringen?

Kinder und Betreuungspersonen müssen ihre eigene Maske (im besten Fall zwei) für die Busfahrten und bestimmte Situationen während der Bauernhoffahrt mitbringen. Die Sarah Wiener Stiftung stellt keine Masken.

5 Gibt es die Möglichkeit zum regelmäßigen Händewaschen?

Auf allen Partnerhöfen ist das Händewaschen direkt nach der Ankunft für alle Kinder verpflichtend. Auch während der Bauernhoffahrt werden die Kinder von den LandwirtInnen zur regelmäßigen Handhygiene angehalten. Die Betreuungspersonen sind mit dafür verantwortlich, dass sich die Kinder regelmäßig während der Bauernhoffahrt die Hände waschen.

6 Wie wird die Abstandsregelung während der An- und Abreise durchgesetzt?

Während der An- und Abreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sind die BetreuerInnen dafür verantwortlich, dass die Kinder einen möglichst angemessenen Abstand zueinander einhalten. Ist die An- und Abreise mit einem eigens für die Bauernhoffahrt gebuchten Bus unabdinglich, wird auf die Einhaltung der Abstandsregelung während der Busfahrt geachtet. Alle Mitreisenden sind dazu aufgefordert, den zugewiesenen Sitzplatz einzunehmen und während der Fahrt nicht zu verlassen. Es gelten einrichtungsspezifische Abstandsregelungen, z.B. die Aussetzung der Abstandsregel in Einrichtungen, in welchen Kindergruppen bzw. Kohorten unter sich keinen Abstand einhalten müssen.

7 Wie wird die Abstandsregelung auf dem Bauernhof durchgesetzt?

Die LandwirtInnen und BetreuerInnen der Kindergruppe sind auf dem Bauernhof gegebenenfalls für das Einhalten der Abstandsregelungen von 1,5 Metern verantwortlich.

8 Kochen die Kinder weiterhin gemeinsam auf dem Bauernhof?

Die Bauernhoffahrten der Sarah Wiener Stiftung beinhalten grundsätzlich eine auf dem Bauernhof stattfindende Kochaktion. Diese wird in Absprache mit den LandwirtInnen an die jeweiligen Bestimmungen der Bundesländer angepasst. Das Hygienekonzept der Sarah Wiener Stiftung gilt auch für die Umsetzung der Kochaktion für Kindergruppen in Zeiten von Corona auf dem Bauernhof.

9 Essen die Kinder weiterhin gemeinsam auf dem Bauernhof?

Während jeder Bauernhoffahrt ist eine gemeinsame Mittagspause vorgesehen. Wenn eine Kochaktion stattfindet, dann unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene-Maßnahmen. Es wird darauf geachtet, dass ausreichend Platz und Küchenutensilien für alle Kinder vorhanden sind. Die BetreuerInnen werden dazu angehalten vorab mit dem Bauernhof über die Durchführung der Kochaktion zu sprechen.

„Für gesunde Kinder und was Vernünftiges zu essen.“

10 Gibt es ein Hygienekonzept der Sarah Wiener Stiftung?

In Anlehnung an die Empfehlungen des RKI hat die Sarah Wiener Stiftung ein Hygienekonzept zur Durchführung von Bauernhoffahrten in Zeiten der Corona-Pandemie erarbeitet. Nach der verbindlichen Anmeldung zu einer Bauernhoffahrt erhalten die GenussbotschafterInnen/BetreuerInnen unser Hygienekonzept.

Stand: 21.09.2020